

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 25/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Mincia B [REDACTED] geb. G [REDACTED],
wohnhaft o/o S [REDACTED], S [REDACTED] Ave, B [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land S h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED]platz 9.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maaß, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 6. Dezember 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. August 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die 1896 in Polen geborene Klägerin, die als Jüdin einem schweren Verfolgungsschicksal mit mehrjährigem Freiheitsverlust ausgesetzt war, hat von der Entschädigungsbehörde zum Ausgleich verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden Heilfürsorge, Kapitalentschädigung und Rente erhalten. Diese Leistungen sind nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1958 gewährt, für die folgenden Zeitabschnitte abgelehnt worden. Mit der Forderung, ihr weiterhin Heilfürsorge zu gewähren und eine Rente zu zahlen, ist die Klägerin abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete, nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht allein auf den ärztlichen Gutachten (Prof. Dr. Strauss, N [REDACTED], Ärzte der Psychiatrischen und Neurologischen Universitätsklinik in B [REDACTED]), die der Berufsrichter eingehend gewürdigt und als überzeugend begründet bezeichnet hat. Er ist danach der Ansicht, daß bei der Klägerin auf psychiatrischem Gebiet seit dem 1. Januar 1959 keine verfolgungsbedingten Störungen mehr vorliegen, der Zustand der Klägerin seit diesem Zeitpunkt vielmehr allein durch eine nichtverfolgungsbedingte hirnorganische Erkrankung geprägt werde. Diese manifestiere sich u.a. in Gedächtnisstörungen und leichtem Parkinson-Zittern.

Es ist grundsätzlich Sache des Tatrichters zu bestimmen, ob ihm im Einzelfall, unter Würdigung aller ärztlicher Zeugnisse, ein bestimmtes Gutachten geeignet erscheint. Klarheit über die für die Entscheidung des Rechtsstreits ausschlaggebenden medizinischen Fragen zu bringen. Diese Eignung kann der Tatrichter auch dann bejahen, wenn die medizinischen Fragen von anderen Ärzten anders beurteilt werden. Hierauf ist in der Rechtsprechung des Senats mehrfach hingewiesen worden.

Die Beschwerde kann daher die Zulassung der Revision nicht mit der Begründung fordern, der Berufsrichter hätte diesen Gutachten nicht folgen dürfen. Dieser Angriff der Beschwerde richtet sich gegen die Beweismwürdigung des Tatrichters.



122

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher
ist im Ruhestand und
gehört dem Senat nicht
mehr an.

Maaß

Maaß